

Auskunfts- und akteneinsichtsberechtigte Personen und Behörden

29. Januar 1997 MK/CG (an8)

Berechtigter	Rechtsgrundlage	Gegenstand des Rechts	Voraussetzungen und Bemerkungen
Steuerpflichtiger	§ 14 VwVG	eigene Akten	Identitätsnachweis durch Vorlegen von Ausweispapieren
Stellvertreter	§ 14 VwVG / Art. 32 OR	Akten des Auftraggebers	— Legitimationsnachweis durch Vorlage einer schriftlichen Originalvollmacht. — Identitätsnachweis durch Vorlegen von Ausweispapieren
Ehegatte	Praxis zu § 8 StG	Akten des anderen Ehegatten; jedoch nur für die Zeit der gemeinsamen Veranlagung!	Identitätsnachweis durch Vorlegen von Ausweispapieren
Erbengemeinschaft	§ 14 VwVG / Art. 560 ZGB	Akten des Erblassers	— Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses (z.B. Führen eines Zivil- oder Strafprozesses) — Vorlegen einer amtlichen Erbenbescheinigung — Identitätsnachweis durch Vorlegen von Ausweispapieren
Einzelner Erbe (der nicht Alleinerbe ist)	§ 14 VwVG / Praxis zu Art. 560 ZGB	Akten des Erblassers	— Glaubhaftmachen eines berechtigten Interesses (z.B. Führen eines Zivil- oder Strafprozesses) — Vorlegen einer amtlichen Erbenbescheinigung — Identitätsnachweis durch Vorlegen von Ausweispapieren
Verwaltungsrat	§ 14 VwVG / Art. 55 ZGB	Akten der AG	— Handelsregisterauszug — Identitätsnachweis durch Vorlegen von Ausweispapieren
Arzt	§ 3 RRV zum KVG	Auskunft darüber, ob sich sein Patient in "sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen" gemäss § 2 RRV zum KVG befindet	Die Auskunft wird mit dem Formular 522-5.90-1000 erteilt.
Eidg. Steuerverwaltung	z.B. Art. 111 DBG	Alle Steuerakten	Nachweis, dass Auskunft und Akteneinsicht zur Durchführung der Bundesgesetzgebung notwendig ist
Organe der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege	§ 111 Abs. 2 StG	Alle Steuerakten	Nachweis des berechtigten Interesses

)

Organe einer sozialen Krankenversicherungsgesellschaft	Art. 82 KVG / Art. 55 ZGB	Kostenlose Auskunft und Unterlagen, die notwendig sind für — die Einteilung der Versicherten nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, — die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen, die Verhinderung ungerechtfertigten Leistungsbezuges, die Festsetzung der Prämien — den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte	— Nachweis, dass soziale Krankenversicherung gemäss Art. 67-77 KVG besteht — Handelsregisterauszug — Identitätsnachweis durch Vorlegen von Ausweispapieren
Organe eines Sozialversicherers	Art.101 UVG / Art. 55 ZGB	Kostenlose Auskunft und Unterlagen, die notwendig sind für die Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung	— Nachweis, dass Sozialversicherer gemäss Art. 58 ff. UVG besteht — Handelsregisterauszug — Identitätsnachweis durch Vorlegen von Ausweispapieren

Mangels gesetzlicher Grundlage sind **nicht** auskunfts- und akteneinsichtsberechtigt:

- der blosse Aktionär, selbst wenn er Alleinaktionär ist (vgl. StE 1995 B 92.52 Nr. 2).
- Beratungsstellen bzw. Justizdirektion gemäss Art. 3 Opferhilfegesetz und § 4 der RRV zum OHG.